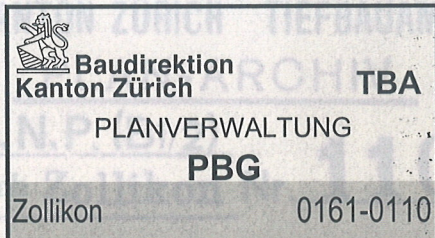


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**  
Sitzung vom 12. August 1954.



**2230. Baulinien.** Mit Eingabe vom 6. Juli 1954 ersuchte der Gemeinderat Zollikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 22. August 1951 betreffend Abänderung der Baulinien der Annastrasse in Zollikon. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 31. August 1951 veröffentlichten Beschluss ging gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 24. Juni 1954 ein Rekurs ein, der als durch Rückzug erledigt abgeschrieben werden konnte (Verfügung der Baudirektion vom 2. Juni 1954).

Die etwa 50 m lange Annastrasse, die von der Seestrasse zur Bahnlinie führt, wies bisher vom Regierungsrat am 16. Juni 1898 genehmigte Baulinien mit einem Abstand von 12 m auf. Mit Rücksicht auf die Erstellung dreier Doppelmehrfamilienhäuser und eines Garagengebäudes auf der südlich anstossenden Liegenschaft Kat.-Nr. 6452 und auf die hierdurch zu erwartende Verkehrszunahme erfolgte die Vergrösserung des Baulinienabstandes auf 15 m durch entsprechende Zurücksetzung der südlichen Baulinie. Bei dieser Gelegenheit wurden beide Baulinien bei der Einmündung der Anna- in die Seestrasse leicht abgesschrägt.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.  
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zollikon vom 22. August 1951 betreffend Abänderung der Baulinien der Annastrasse in Zollikon wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zollikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

Zürich, den 12. August 1954.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Isler*

KANT. TIEFBAUAMT	
ADJUNKT	ANTRAG
KR. ING. I II III	BERICHT
BR.-B.	PRÜFUNG
SEKR. F. BS.	ERLEDIG.
<i>Albis</i>	EINSICHT
GRB.-B.	AKTEN